
I. Rechtssubjekte

Ein Rechtssubjekt ist dadurch gekennzeichnet, dass es Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Diese Eigenschaft bezeichnet man als **Rechtsfähigkeit**.

Welche Organisationseinheiten kennt das Privatrecht für die Anknüpfung von Rechten und Pflichten?

Die einfachste Einheit ist eine allein stehende natürliche Person. An ihr werden wir die generell an Organisationseinheiten zu richtenden Fragenkomplexe der Vermögens- und Rechtszuständigkeit, der Vertretung bei Rechtsgeschäften, der Verantwortung für unerlaubtes Handeln, des Einstehens für Gehilfen und der Haftungszuständigkeit demonstrieren. Zuvor sollen jedoch die Organisationseinheiten wenigstens bezeichnet werden, die sich aus dem Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen ergeben können.

Da ist zunächst die einfache Rechtsgemeinschaft. Gesetzliche Beispiele hierfür sind die Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) und die Miteigentümergeinschaft (§§ 1008 bis 1011 BGB). Wesentliches Kennzeichen der einfachen Rechtsgemeinschaft ist die relative Selbständigkeit der in ihr zusammengefassten Personen. Jedem steht ein Bruchteil an jedem der gemeinschaftlichen Güter zu,

über den er völlig unabhängig von den anderen Mitgliedern der einfachen Rechtsgemeinschaft verfügen kann.

Das ist bei der nächsten Stufe, der Gesamthandsgemeinschaft, nicht der Fall. Gesetzliche Fälle der Gesamthandsgemeinschaft sind die eheliche Gütergemeinschaft (ein durch Vereinbarung zu begründender, von dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abweichender Güterstand nach den §§ 1415 ff. BGB), die Erbengemeinschaft, die immer dann entsteht, wenn mehrere Personen zugleich Erben werden (§§ 2032 ff. BGB), die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) und schließlich die Personengesellschaften des Handelsrechts, die offene Handelsgesellschaft, OHG, (§§ 105 ff. HGB) und die Kommanditgesellschaft, KG, (§§ 161 ff. HGB). In den Gesamthandsgemeinschaften haben die Gemeinschafter keine Bruchteilsberechtigung an den einzelnen Gütern der Gesamthandsgemeinschaft, über die sie für sich verfügen könnten. An den einzelnen Gütern besteht, wenn überhaupt, lediglich eine sog. Gesamthandsberechtigung. Wenn etwas der freien Verfügung unterliegt, kann es sich allenfalls um den Gesamtanteil an der Gesamthand handeln. So kann etwa jeder Miterbe seinen Miterbenanteil insgesamt übertragen, aber nicht einen Anteil an einem einzelnen Gut aus dem Nachlass (§ 2033 BGB). Regelmäßig sind auch die Verfügungen über den Anteil am Gesamtvermögen beschränkt (§ 719 BGB). Darin kommt die Personengebundenheit der meisten Gesamthandsgemeinschaften zum Ausdruck. Die Gesamthandsgemeinschaften als Personalgesellschaften sind, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht, vom Bestand der Gesellschafter abhängig (vgl. § 131 Nr. 4 HGB).

Die Personenabhängigkeit unterscheidet die Personalgesellschaften von den Körperschaften. Körperschaften sind der nicht rechtsfähige und der rechtsfähige Verein des Bürgerlichen Rechts (§§ 21 ff. BGB) sowie die Kapitalgesellschaften des Handelsrechts, in Sonderheit die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Beide Gesellschaftsformen sind in eigenständigen Gesetzen geregelt, im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz.

Eine Sonderstellung nimmt der nichtrechtsfähige Verein ein. Die in § 54 BGB vorgesehene Anwendung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts passt allenfalls für kleine, nicht eingetragene Vereine (privater Kegelclub). Auf die großen, aus historischen Gründen nicht zur Eintragung gebrachten und deshalb nicht rechtsfähigen Vereine (insb. Gewerkschaften) wendet man dagegen die Regelung des rechtsfähigen Vereins entsprechend an (§§ 55 ff. BGB).

Körperschaften sind grundsätzlich unabhängig vom Bestand ihrer Mitglieder. Ein Verein hört nicht deshalb auf zu existieren, weil das eine oder andere Mitglied aus dem Verein austritt oder stirbt oder neue Mitglieder in den Verein eintreten. Desgleichen berührt es eine Aktiengesellschaft nicht, wenn ihre Aktien an der Börse gehandelt werden und mit der Veräußerung ein Mitgliederwechsel eintritt. Das gilt auch für die GmbH, deren Gesellschaftsanteile grundsätzlich frei veräußerlich sind (§ 15 GmbHG).

Gerade von dem Mitgliederbestand unabhängige Organisationen benötigen besondere Organe, durch die die Organisation am Markt auftritt. Die Organstellung kann auch solchen Personen übertragen werden, die nicht Gesellschafter der betreffenden Organisation sind (Fremdorganschaft). Das eröffnet die Möglichkeit, Managern die Unternehmensführung in die Hand zu legen. Die oben erwähnten Personalgesellschaften sind dagegen durch das Prinzip der Selbstorganschaft gekennzeichnet. Hier sind diejenigen für die Geschäftsführung nach innen und die Vertretung nach außen zuständig, die zugleich Mitglieder der betreffenden Gesellschaft sind.

An der Spitze der Skala der Organisationseinheiten steht die juristische Person. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Als Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit hat die juristische Person auch die komplette Vermögenszuständigkeit inne. Sie ist Trägerin der Rechte und Pflichten, die sich aus der von ihr betriebenen Unternehmenstätigkeit ergeben. Die einzelnen Mitglieder einer juristischen Person haben damit nichts zu tun. Sie haften in der Regel auch nicht für die Pflichten, die für die juristische Person begründet worden sind. Diese Bemerkungen leiten über zu Fragen der Vermögens- und Rechtszuständigkeit, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der deliktischen Verantwortung, des Einstehenmüssens für Gehilfen und schließlich der Haftungszuständigkeit, die wir für natürliche Personen, juristische Personen und Unternehmensträger aus dem Bereich der Gesamthandsgemeinschaften getrennt in Angriff nehmen wollen.

1. Die natürliche Person

a. Vermögenszuständigkeit und Rechtsfähigkeit

Die Vermögenszuständigkeit der natürlichen Person ergibt sich aus ihrer Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie erwirbt jeder Mensch mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB).

Die Anbindung des Beginns der Rechtsfähigkeit an die Vollendung der Geburt scheidet das noch im Mutterleib befindliche ungeborene Kind, den sog. nasciturus, aus dem Kreis der eigenständigen Rechtssubjekte aus. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die natürliche Person aus juristischer Perspektive eine Figur darstellt, die bestimmte Funktionen wahrnehmen soll, wozu der lediglich erst Gezeugte nicht imstande ist. Gleichwohl geht auch das Recht an biologischen Phänomenen nicht einfach vorbei. § 1923 Abs. 2 BGB fingiert eine Vorverlegung der Geburt, um dem nasciturus, der als schon Lebender Erbe einer Person geworden wäre, die damit verbundenen Rechte auch für den Fall einzuräumen, dass er den Tod zwar nicht miterlebt, wohl aber hernach lebendig geboren wird. Auch schützt die Rechtsprechung den bereits Gezeugten dann, wenn er aufgrund unerlaubter Körper- oder Gesundheitsverletzung seiner Mutter pränatale Schäden davongetragen hat, mit späteren Ersatzansprüchen gegen den Täter.

Die Rechtsfähigkeit erlischt mit dem Tod. Das versteht sich fast von selbst: Ein Verstorbener kann weder Rechte wahrnehmen noch sinnvoller Adressat von Pflichten sein. Und dennoch kann man sich fragen, ob es nicht Rechte gibt, die über den Tod hinauswirken. Wer soll eigentlich darüber bestimmen, ob die Organe eines Verstorbenen zu Organspenden zur Verfügung gestellt werden? Und wen trifft es, wenn der Verstorbene verunglimpft wird? Im Hinblick auf die erste Frage bleibt die Zuständigkeit des Verstorbenen erhalten. Für den zweiten Bereich gibt man den Familienangehörigen ein eigenes Recht, sich gegen Verunglimpfungen des Verstorbenen zur Wehr zu setzen.

b. Selbstvertretung und Geschäftsfähigkeit

Die Möglichkeit, am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen, steht einer natürlichen Person dank ihrer Geschäftsfähigkeit zu. Das Bürgerliche Gesetzbuch differenziert in seinen Regelungen zur Geschäftsfähigkeit nach der Geschäftsunfähigkeit, der beschränkten Geschäftsfähigkeit und der vollen Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsunfähig sind nach § 104 BGB Personen,

- die das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben,
- die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen Geschäftsunfähiger sind nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig. Das bedeutet, dass durch sie keinerlei rechtliche Bindungen oder

Berechtigungen begründet werden können. Davon macht neuerdings (seit dem 01.08.2002) § 105a BGB bei Geschäften des täglichen Lebens, die von Volljährigen vorgenommen und durchgeführt werden, eine Ausnahme. Für die beschränkte Geschäftsfähigkeit gilt eine differenzierte Regelung.

Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger sind wirksam (§§ 107 und 108 BGB), wenn sie

- dem beschränkt Geschäftsfähigen lediglich rechtliche Vorteile bringen,
- von einer vorherigen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gedeckt sind,
- nachträglich von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt werden.

Der Personenkreis der beschränkt Geschäftsfähigen wird nach dem Alter bestimmt. § 106 BGB umschreibt den Kreis mit den Minderjährigen (das sind die, die noch nicht die Volljährigkeit nach § 2 BGB erreicht haben), die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin steht auch ein Betreuer, für den ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist, einem beschränkt Geschäftsfähigem weitgehend gleich (s. § 1903 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3).

Beschränkt Geschäftsfähige können für bestimmte Bereiche teilgeschäftsfähig sein. In diesen Bereichen werden sie den voll Geschäftsfähigen gleichgestellt und müssen deshalb auch für rechtlich nachteilhafte Geschäfte einstehen. Die Teilgeschäftsfähigkeit ergibt sich aus § 110 BGB für Geschäfte, die mit Mitteln abgewickelt worden sind, die dem Minderjährigen zur freien Verfügung standen. § 112 BGB macht einen Minderjährigen für die Geschäfte teilgeschäftsfähig, die ein Geschäftsbetrieb mit sich bringt, zu dem der Minderjährige durch seinen gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ermächtigt worden ist. § 113 BGB begründet die Teilgeschäftsfähigkeit für diejenigen, die mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis getreten sind. Die Teilgeschäftsfähigkeit des § 113 BGB betrifft solche Rechtsgeschäfte, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen ausmachen. Dazu gehört nach der Auffassung der Rechtsprechung auch der Beitritt zu einer Gewerkschaft.

c. Verantwortung für unerlaubtes Handeln (Deliktsfähigkeit)

Die Verantwortung für das eigene unerlaubte Handeln ergibt sich für natürliche Personen aus ihrer Deliktsfähigkeit. Mit der Deliktsfähigkeit des Zivilrechts befassen sich die §§ 827 und 828 BGB. Auch hier gilt, dass Menschen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die schädlichen Folgen ihres

Handelns nicht eintreten müssen. Denkbar ist allerdings, dass die Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB für den Schaden aufzukommen haben, den eine nicht deliktstfähige Person angerichtet hat.

Die Deliktstfähigkeit des BGB hat nichts mit der Strafmündigkeit zu tun. Ab wann jemand bestraft werden kann, bestimmt allein das Strafrecht. Bei der Deliktstfähigkeit geht es um die zivilrechtliche Verantwortung für Schäden. Bei gegebener Verantwortung ist die Folge nicht Bestrafung, sondern die Verpflichtung zum Ausgleich der angerichteten Schäden.

d. Haftung für Dritte

Wenn es um die Verantwortung für Schäden geht, ist mit dieser Frage in einer arbeitsteiligen Gesellschaft häufig auch die Frage verbunden, inwieweit jemand für Schäden aufzukommen hat, die ein anderer bei der Verrichtung von Diensten für den Geschäftsherrn verursacht. Das Problem der Geschäftsherrn- oder Gehilfenhaftung findet eine unterschiedliche Lösung, je nachdem, ob der Gehilfe bei der Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten seines Geschäftsherrn den Vertragspartner seines Geschäftsherrn schädigt oder aber einen außen stehenden Dritten, der keinerlei Vertragsbeziehungen zu dem Geschäftsherrn hat. Im ersteren Fall ordnet § 278 BGB an, dass der Geschäftsherr (hier Schuldner genannt) ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Im letzteren Fall ergibt sich eine Haftung des Geschäftsherrn allein aus § 831 BGB. Dies ist keine Haftung für fremdes Verschulden des Gehilfen, sondern eine Haftung für vermutetes Eigenverschulden des Geschäftsherrn. Die Vermutung kann der Geschäftsherr widerlegen, indem er nachweist, dass er bei der Auswahl der fraglichen Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der außen stehende Dritte steht damit als Geschädigter wesentlich schlechter als ein Vertragspartner des Geschäftsherrn. Die Möglichkeit, sich an den Gehilfen selbst zu halten, haben beide. Diese rechtliche Möglichkeit ist aber tatsächlich häufig nichts wert, weil dem Gehilfen einfach die Mittel fehlen, den angerichteten Schaden auszugleichen.

e. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung

Mit der Einschaltung von Erfüllungsgehilfen haben wir eine Form der Arbeitsteilung für den Bereich der Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen

kennen gelernt. Die Möglichkeit der Arbeitsteilung besteht aber auch schon für den Bereich der Begründung rechtsgeschäftlicher Pflichten und Rechte. Hier ist das Recht der Stellvertretung angesprochen. Seine Grundidee ist in § 164 Abs. 1 BGB formuliert: Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Der Vertreter muss also offen im Namen des Vertretenen handeln und schließlich auch Vertretungsmacht haben, wenn aus seinen Erklärungen der Geschäftsherr (der Vertretene) unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden soll.

Im Hinblick auf die Vertretungsmacht unterscheiden wir die gesetzlich verliehene Vertretungsmacht, die rechtsgeschäftlich begründete Vertretungsmacht und die durch Rechtsscheintatbestände gestützte Vertretungsmacht. Eine gesetzliche Vertretungsmacht benötigen wir überall dort, wo der Vertretene mangels eigener Geschäftsfähigkeit keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben kann. Das sind die geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, aber auch alle über eine Einzelperson hinaus gehenden Personengemeinschaften, für die Rechte und Pflichten begründet werden können (vgl. für die Eltern § 1629 BGB, für den Vormund §§ 1793, 1897 BGB, für die Organe juristischer Personen § 26 Abs. 2 BGB, § 78 Abs. 1 AktG, § 35 Abs. 1 GmbHG).

Grundform der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht ist die Vollmacht (§ 167 Abs. 1 BGB). Sonderregelungen der Vollmacht kennt das Handelsrecht in der Prokura (§§ 48 bis 53 HGB) und der Handlungsvollmacht (§ 54 HGB).

Als gesetzliche Beispiele für Rechtsscheinsvollmachten können die §§ 170, 171 Abs. 2, 172 Abs. 2 BGB und 56 HGB angeführt werden. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung noch die Institute der Duldungs- und Anscheinsvollmacht entwickelt, mit denen über die Grenzen der gesetzlichen Beispiele hinaus der Tatsache Rechnung getragen werden kann, dass man für zurechenbaren Rechtsschein einzustehen hat.

Fehlt es an einer der Voraussetzungen, einen anderen aus Willenserklärungen unmittelbar zu berechtigen und zu verpflichten, gilt Folgendes:

Tritt der Vertreter schon gar nicht als Vertreter auf, handelt er also nicht im Namen des Vertretenen, so entsteht aus seinen rechtsgeschäftlichen Erklärungen ein Eigengeschäft. Davon kann sich der „Vertreter“ auch nicht durch Anfechtung befreien (§ 164 Abs. 2 BGB).

Fehlt dem im Namen eines anderen auftretenden Vertreter dagegen die Vertretungsmacht, greift die in § 179 BGB geregelte Haftung des *falsus procurator* ein, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert. Diese Haftung bedeutet für den Geschäftspartner ein Wahlrecht gegenüber dem falschen Vertreter. Er kann den falschen Vertreter auf Erfüllung des Vertrages in Anspruch nehmen oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Beide Möglichkeiten setzen voraus, dass der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht gekannt hat. Ist das nicht der Fall, ist der falsche Vertreter nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut (§ 179 Abs. 2 BGB). Gar keine Haftung des Vertreters tritt ein, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (§ 179 Abs. 3 BGB).

f. Haftungszuständigkeit

Die Haftungszuständigkeit berührt die Frage, auf welches Vermögen ein Gläubiger zur Befriedigung seiner Forderung zugreifen darf. Der Grundsatz lautet: auf das Schuldnervermögen. Eine unternehmerisch tätige natürliche Person hat mit dem Privatvermögen und dem Geschäftsvermögen verschiedene Vermögen. Je nachdem, zu welchem Bereich eine Schadensersatzpflichten auslösende unerlaubte Handlung oder ein Erfüllungsansprüche begründender Vertragsschluss gehören, kann man auch unterschiedliche Gläubiger einer natürlichen Person differenzieren: Privatgläubiger auf der einen Seite und Geschäftsgläubiger auf der anderen Seite. Diese Differenzierungsmöglichkeiten sagen indessen nichts über die Haftungszuständigkeit der verschiedenen Vermögenmassen aus. Im Gegenteil: Für Schulden einer natürlichen Person haften grundsätzlich sämtliche Vermögensteile der natürlichen Person. Der Privatgläubiger darf auch auf das Geschäftsvermögen zugreifen, und dem Geschäftsgläubiger steht der Zugriff auch auf das Privatvermögen offen. Erst wenn andere Organisationsformen für die Unternehmensträgerschaft gewählt werden, kann es zu unterschiedlichen Haftungszuständigkeiten kommen.

2. Personenzusammenschlüsse

a. Die juristische Person

i. Vermögenszuständigkeit und Rechtsfähigkeit

Die Vermögenszuständigkeit der juristischen Person ergibt sich wie bei den natürlichen Personen aus der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Es ist

geradezu ein Kennzeichen der juristischen Person, dass ihr eigene Rechtspersönlichkeit verliehen wird und damit die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die gesetzliche Grundlage für die beschriebene Fähigkeit finden wir für die Aktiengesellschaft in § 1 AktG, dessen Abs. 1 S. 1 schlicht lautet:

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

und für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in § 13 Abs. 1 GmbHG, der ein wenig ausführlicher festhält:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Was bei den natürlichen Personen die Geburt ist, ist bei den juristischen Personen die Eintragung in ein öffentliches, von den Gerichten geführtes Register. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen wird erst mit der Registereintragung begründet. Für die Aktiengesellschaft ist das in § 41 Abs. 1 AktG, für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist das in § 11 Abs. 1 GmbHG festgeschrieben.

ii. Rechtsgeschäftliche Organvertretung

Keinem Kunstgebilde kommt die Fähigkeit zu, durch Willenserklärungen am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilzunehmen. Diese Fähigkeit haben nur natürliche Personen über die Geschäftsfähigkeit. Um auch juristische Personen zu Trägern von Rechten und Pflichten aus rechtsgeschäftlichen Erklärungen machen zu können, bedarf es deshalb einer Stellvertretung, die letztendlich natürlichen Personen anzuvertrauen ist. Für die Kunstgebilde sind es die sog. Organe, die mit gesetzlicher Vertretungsmacht ausgestattet sind. Bei den juristischen Personen des Handelsrechts gilt der Grundsatz der Fremdorganschaft. Nach ihm ist es möglich, auch solche Personen zu Organen zu machen, die keine Anteile an der Gesellschaft halten. Zur Vertretung der Aktiengesellschaft ist nach § 78 Abs. 1 der Vorstand berufen. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind nach § 35 Abs. 1 GmbHG der oder die Geschäftsführer der GmbH. Die Geschäftsführer der GmbH werden durch die Gesellschafter der GmbH bestellt. Bei der Aktiengesellschaft steht den Gesellschaftern (den Aktionären) unmittelbar das Recht zur Bestellung des vertretungsberechtigten Vorstands nicht zu. Der Vorstand wird nach § 84 Abs. 1 AktG vom Aufsichtsrat bestellt. Diesen wiederum wählen die Aktionäre in der Hauptversammlung. In den der Mitbestimmung unterliegenden Unternehmen sind überdies die besonderen Bestimmungen der

Mitbestimmungsgesetze für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu beachten.

iii. Deliktische Verantwortung für Organhandeln

Juristische Personen können auch für unerlaubte Handlungen ihrer Organe zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Eine besondere Bestimmung enthalten dazu weder das Aktiengesetz noch das GmbH-Gesetz. Man überträgt stattdessen die für den Verein in § 31 BGB normierte Regel in entsprechender Anwendung auf alle juristischen Personen. § 31 BGB lautet:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

iv. Haftung für Gehilfen

Für die Gehilfenhaftung gilt bei juristischen Personen nichts anderes als bei natürlichen Personen. Wenn der Gehilfe in eine vertragliche Beziehung eingeschaltet ist, haftet die juristische Person als Geschäftsherr für das Verschulden des Gehilfen nach § 278 BGB ohne Entlastungsmöglichkeit. Wenn der Gehilfe einen außerhalb des Vertragsverhältnisses stehenden Dritten schädigt, haftet die juristische Person nur unter den Voraussetzungen des § 831 BGB mit der dort normierten Entlastungsmöglichkeit bei fehlendem Auswahl- oder Überwachungsverschulden.

v. Haftungszuständigkeit

Bei der Haftungszuständigkeit zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den Regelungen, die für eine natürliche Person gelten. Hier beweist sich sozusagen die Selbständigkeit der juristischen Person. Auch jetzt ist es möglich, dass die Menschen, die eine Organstellung in einer juristischen Person innehaben, sowohl als Privatpersonen als auch in ihrer Eigenschaft als Organe im rechtsgeschäftlichen und im Unrechtsverkehr auftreten können. Dann werden einmal Privatverbindlichkeiten und ein anderes Mal Geschäftsverbindlichkeiten begründet. Für die Privatverbindlichkeiten haftet ausschließlich das Privatvermögen der handelnden Person, für die Geschäftsverbindlichkeiten ausschließlich das Geschäftsvermögen der durch die handelnde Person vertretenen juristischen Person. Es besteht auch keine Möglichkeit, auf das Privatvermögen der Gesellschafter der juristischen Person, der Aktionäre oder der GmbH-Gesellschafter, zurückzugreifen. Das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz bringen

diese Rechtslage in eigenen Vorschriften zum Ausdruck. § 1 Abs. 1 Satz 2 AktG lautet:

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz regelt fast wortgleich:

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

b. Gesamthandsgemeinschaften

Gesamthandsgemeinschaften werfen besondere Probleme auf. Wir beschränken uns in unserer ohnehin nur kursorischen Betrachtung erstens auf solche Gesellschaften, die unternehmerisch tätig sind, und zweitens auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) sowie auf die Personengesellschaften des Handelsrechts, die offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB) und die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB). Ob eine Gesamthandsgemeinschaft als Unternehmensträger eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder aber eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, hängt davon ab, ob das Gewerbe, das sie betreibt, ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe ist oder nicht. Diese Frage deckt sich mit der Frage nach der Kaufmannseigenschaft bei natürlichen Personen und ist in den §§ 1 bis 6 HGB geregelt.

i. Vermögenszuständigkeit

Problematisch ist insbesondere die Vermögens- und Rechtszuständigkeit der BGB-Gesellschaft. Hat die Gesamthand als solche Rechte und Pflichten, oder haben die Rechte und Pflichten nur die Gesamthänder in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Die einschlägigen Vorschriften der §§ 718 und 719 BGB sprechen eher für die zweite Version. Im Hinblick auf die Gesamthandsgesellschaften des Handelsrechts hat sich indessen der Gesetzgeber eindeutig für die erste Version entschieden. § 124 Abs. 1 HGB legt fest (gilt über § 161 Abs. 2 HGB auch für die Kommanditgesellschaft):

Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Das deckt sich weitgehend mit der Formulierung des § 13 Abs. 1 GmbHG und spricht dafür, dass im Hinblick auf die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten

zu sein, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich nicht unterscheiden.

Die Frage nach der Vermögenszuständigkeit stellt sich nicht nur bei der Frage nach der Verfügungsmöglichkeit über einen zur Gesamthand gehörenden Gegenstand, sondern auch bei der Zwangsvollstreckung in einen zur Gesamthand gehörenden Gegenstand. Bei rechtsfähigen Personenzusammenschlüssen kann nur die Gesellschaft als solche durch ihre Organe und Vertreter über die der Gesellschaft gehörenden Gegenstände verfügen, und für die Zwangsvollstreckung ist ein Titel gegen die Gesellschaft erforderlich. Für die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft bringt dies § 124 Abs. 2 HGB zum Ausdruck:

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen [der offenen Handelsgesellschaft] ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schultitel erforderlich.

Für die BGB-Gesellschaft finden wir in § 736 ZPO das gegenläufige Prinzip:

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urteil erforderlich.

Für die BGB-Gesellschaft, die ein Unternehmen betreibt, wird diese Regelung heute als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Große Teile der Literatur machen sich deshalb für die Rechtsfähigkeit (materiellrechtlich) und die Parteifähigkeit (prozessrechtlich) der unternehmenstragenden BGB-Gesellschaft stark und lassen einen Vollstreckungstitel gegen die BGB-Gesellschaft genügen. Dem hat sich in einer Entscheidung vom 29. Januar 2001 (Aktenzeichen: II ZR 331/00) auch der Bundesgerichtshof angeschlossen.

ii. Rechtsgeschäftliche Organvertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Gesamthandsgesellschaften ist ebenfalls eine Organvertretung. Allerdings können hier nicht Fremde zu Organen bestellt werden. Deshalb nennt man das für die Gesamthandsgesellschaften geltende Prinzip auch das Prinzip der Selbstorganschaft. Es bedeutet, dass die Gesellschafter selbst zur Geschäftsführung und Vertretung berufen sind. In der BGB-Gesellschaft sieht das Gesetz in den §§ 714, 709 BGB eine Gesamtvertretung durch alle Gesellschafter vor. Demgegenüber gilt in den Gesamthandsgesellschaften des Handelsrechts das Prinzip der Einzelvertretungsbefugnis eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters (§§ 125 und 170 HGB).

iii. Deliktische Verantwortung für Organhandeln

Jedenfalls die Gesamthandsgesellschaften des Handelsrechts trifft auch eine deliktische Verantwortung für das Handeln ihrer Organe. Die ist zwar nicht in den speziellen Regeln des Handelsrechts eigens vorgesehen, wird aber von der Rechtsprechung in entsprechender Anwendung des § 31 BGB angenommen.

iv. Haftung für Gehilfen

Für das schadensverursachende Verhalten von Hilfspersonen unterhalb der Organschaft gilt nichts anderes als das, was auch schon für die natürlichen Personen und die juristischen Personen ausgeführt worden ist. Die vertragliche Zurechnungsnorm ist § 278 BGB, die deliktische Zurechnungsnorm § 831 BGB.

v. Haftungszuständigkeit

Eine Mischung der für natürliche Personen und für juristische Personen geltenden Regelungen der Haftungszuständigkeit kennzeichnet die Haftungszuständigkeit bei den Gesamthandsgemeinschaften. Den Privatgläubigern der Gesellschafter einer Gesamthandsgesellschaft steht grundsätzlich nur das Privatvermögen des betreffenden Gesellschafters (einschließlich der Gesellschaftsanteile) als Haftungsmasse zur Verfügung. Den Geschäftsgläubigern und damit den Gläubigern der Gesellschaft haftet dagegen nicht nur das Geschäftsvermögen, sondern auch das Privatvermögen der Gesellschafter. Das gilt unbegrenzt für die persönlich haftenden Gesellschafter (§ 128 HGB) und auf die Einlage begrenzt für die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (§ 171 Abs. 1 HGB). Ist die Einlage an die Gesellschaft geleistet worden, haftet ein Kommanditist gar nicht mehr persönlich den Gläubigern der Kommanditgesellschaft.

Schwierigkeiten macht die Begründung für die Haftung der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft für die Schulden der BGB-Gesellschaft. Eine dem § 128 HGB vergleichbare Regelung fehlt im Recht der BGB-Gesellschaft. Lange Zeit hat man das zum Anlass genommen, die Haftung über Vertretungsregeln zu begründen. Der BGB-Gesellschafter, der Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abschließt, handelt dabei in dreifacher Funktion: stellvertretend für die Gesellschaft, für sich selbst und stellvertretend für die anderen Gesellschafter (Theorie der Doppelverpflichtung). In jüngerer Zeit zeichnet sich hier ein Wandel ab. Danach handelt der BGB-Gesellschafter, der Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft abschließt, nur noch in einer Funktion: stellvertretend für die Gesellschaft. Seine eigene Verpflichtung und die Verpflichtung der Mitgesellschafter ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 128 HGB auf die (unternehmenstragende)

Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (Theorie der akzessorischen Haftung). Diese Lösung hat den Vorzug, dass sie auch auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft passt, die nicht aus Rechtsgeschäften folgen, sondern auf gesetzlicher Anordnung beruhen. Der BGH ging mit Urteil vom 27. 9. 1999 (II ZR 371/98; ZIP 1999, 1755) einen ersten Schritt in Richtung Abschied von der Theorie der Doppelverpflichtung. Dieser Schritt ist in der Entscheidung vom 29. Januar 2001 (Aktenzeichen: II ZR 331/00) bestätigt und bekräftigt worden.

Für riskante Geschäfte gründet man unter Haftungsgesichtspunkten deshalb am besten eine GmbH. Das ist auch als Einmanngründung möglich, so dass man die Entscheidungsbefugnisse mit niemandem teilen muss. Allerdings braucht man für die Gründung einer GmbH Kapital: 25.000,00 Euro. Die Notwendigkeit, zur Gründung einer Gesellschaft Kapital aufzubringen (bei der Aktiengesellschaft mindestens oder 50.000,00 Euro), unterscheidet Kapitalgesellschaften von anderen unternehmenstragenden Gesellschaften. Die Kapitalaufbringungsnotwendigkeit ist der - mehr oder weniger schlechte - Ersatz für die fehlende persönliche Haftung der Gesellschafter.

II. Rechtsobjekte

Wenn die Menschen die natürlichen Rechtssubjekte sind, so kann man die Sachen als die natürlichen Rechtsobjekte betrachten. Rechtsobjekte sind nicht selber Träger von Rechten und Pflichten. An ihnen bestehen Rechte.

Sachen sind nach der Legaldefinition (gesetzliche Begriffsbestimmung) des § 90 BGB „körperliche Gegenstände“. Der Oberbegriff Gegenstand muss danach auch unkörperliche Gegenstände umfassen. Das sind die Rechte, Dinge, die man nicht anfassen kann, gedankliche Konstrukte, doch für das bürgerliche Vermögensrecht außerordentlich bedeutsam.

1. Sachen

Für Sachen enthält das BGB nicht nur ein eigenes Buch, das Sachenrecht, in dem der Besitz, das Eigentum und die vom Eigentum abgespaltenen beschränkten dinglichen Rechte geregelt sind, sondern auch schon im Allgemeinen Teil einige ganz allgemeine Bestimmungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Teilen des BGB ihre volle Wirkung entfalten. Wir finden Bestimmungen und Definitionen für vertretbare Sachen (§ 91 BGB), verbrauchbare Sachen (§ 92 BGB), Zubehör (§ 97 BGB), Früchte (§ 99 BGB) und Nutzungen (§ 100 BGB). Von besonderer

Bedeutung ist das Bestandteilsrecht (§§ 93 bis 96 BGB). Es dient unter anderem dem Zweck, wirtschaftliche Werte zu erhalten, indem man besondere Rechte an wesentlichen Bestandteilen einer Sache nicht erlaubt (§ 93 BGB). Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören z.B. die auf dem Grundstück errichteten und mit ihm fest verbundenen Gebäude (§ 94 BGB). Rechtlich kann man gar nicht Eigentümer eines Gebäudes sein. Man ist Eigentümer des Grundstücks, und über §§ 94 und 93 BGB erstreckt sich dieses Eigentum automatisch auf das auf dem Grundstück stehende Gebäude. Nach dem BGB ist damit Wohnungseigentum gar nicht möglich. Möglich wird Wohnungseigentum erst durch eine spezielles Gesetz, das Wohnungseigentumsgesetz.

Man unterteilt die Sachen weiterhin in bewegliche Sachen (Mobilien) und unbewegliche Sachen (Immobilien). Diese Unterteilung ist einer Differenzierung geschuldet, die das Sachenrecht etwa mit Blick auf den Eigentumserwerb macht (§§ 929 ff. BGB für die beweglichen Sachen; §§ 925 bis 928 BGB für die Grundstücke).

2. Rechte

Die Rechte an den Sachen (zu unterscheiden von den Rechten auf eine Sache), die dinglichen Rechte, sind das Eigentum als umfassendes Herrschaftsrecht an der Sache und vom Eigentumsrecht abgespaltene Rechtspositionen, die man als beschränkte dingliche Rechte bezeichnet. Dabei geht es um Verwertungsrechte (Pfandrechte, Hypotheken, Grundschulden) und um Nutzungsrechte (Nießbrauch, Dienstbarkeiten). Die beschränkten dinglichen Rechte teilen mit dem Eigentumsrecht den absoluten, gegen jeden gerichteten, Charakter.

Rechte lediglich relativen Charakters treffen wir vor allem im Schuldrecht an. Das Schuldverhältnis bindet und berechtigt nur die Personen, die an ihm beteiligt sind, Gläubiger und Schuldner (§ 241 BGB). Dabei kann es durchaus auch um Rechte auf eine Sache gehen - etwa um das Recht des Käufers auf Eigentumsverschaffung oder des Mieters auf Nutzungsgewährung.

Den nur relativen Charakter der schuldrechtlichen Beziehungen kann man sich am Beispiel des Doppelverkaufs verdeutlichen. Der Verkäufer A verpflichtet sich dem B gegenüber, ihm ein bestimmtes Gemälde zu Eigentum zu übertragen. Bald darauf geht er dieselbe Verpflichtung gegenüber dem C ein, der mehr Geld für das Gemälde bietet. Beide Verträge sind rechtswirksam, auch wenn A nur einen der Verträge erfüllen kann. Obwohl B seinen Eigentumsverschaffungsanspruch

„verliert“, wenn A das Bild an C übereignet, kann er C nicht daran hindern, das Eigentum von A zu erwerben. B hat nur Rechte gegen A (relative Rechte), nicht aber gegen C. Gegen C hätte er erst dann Rechte, wenn er, der B, schon Eigentümer wäre. Das aber ist er nicht. Dem B bleibt allein ein Schadensersatzanspruch aus (nach neuem Recht) § 280 Abs. 1 BGB gegen A.

Als Eigentümer dagegen hat man:

- das Abwehrrecht gegen alle (§ 903 BGB);
- den Herausgabeanspruch gegen jeden (unberechtigten) Besitzer (§ 985 BGB);
- den Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch gegen jeden Störer (§ 1004 BGB);
- den Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen jeden Verletzer.

Das ist wahrhaft absolut und umfassend.

Absolute Rechte jenseits des Sachenrechts bieten das Urheberrecht oder das Patentrecht. Damit sichert die Rechtsordnung dem Denker, Künstler und Erfinder die Früchte seiner denkerischen und künstlerischen Tätigkeit. Man spricht hier auch vom Schutz „geistigen Eigentums“. Der Schutz ist in besonderen Gesetzen geregelt.

3. Besitz

Nur mit Blick auf Sachen kennt das Recht ein weiteres Phänomen: den Besitz. Mit ihm beginnt das Sachenrecht des BGB. Der Besitz ist streng vom Eigentum zu unterscheiden. Mit dem Besitz bezeichnet man kein Recht, sondern die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Wer diese tatsächliche Gewalt unmittelbar ausübt, ist der unmittelbare Besitzer. Er kann die Sache als eigene besitzen (§ 872 BGB) oder das höhere Recht eines anderen anerkennen. Im letzteren Fall ist er Fremdbesitzer. Eigenbesitz und Fremdbesitz hängen allein vom Besitzwillen des unmittelbaren Besitzers ab. Hat der unmittelbare Besitzer Fremdbesitzerwillen, dann ist derjenige, dessen Stellung auf diese Weise anerkannt wird, mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB).

Diese einfache Zweiteilung wird ergänzt durch die Besitzdienerschaft (§ 855 BGB), in der derjenige, der nach natürlicher Betrachtung der Besitzer ist, vom Gesetz doch nicht als Besitzer behandelt wird. Den eigentlichen Grund für diese Regelung findet man nicht im Besitzrecht, sondern im Recht des Eigentumserwerbs. Wenn der Besitzdiener nicht Besitzer ist, dann sind Sachen, die

er dem Besitzer (der Herrschaft) entzieht, dem Eigentümer abhanden gekommen. Und an abhanden gekommenen Sachen ist nach § 935 Abs. 1 BGB kein gutgläubiger Eigentumserwerb möglich.

4. Verpflichtung und Verfügung

Werfen wir abschließend noch einen kurzen Blick auf die Rechtsobjekte als Gegenstand des Geschäftsverkehrs. Hier interessiert uns vor allem die Übertragung eines Rechts von einer Person auf eine andere. Dabei stoßen wir zunächst auf das Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Danach unterscheiden wir die (schuldrechtliche) Verpflichtung zur Übertragung eines Rechts von der Übertragung selbst, die wir eine Verfügung nennen. Beide gehorchen je getrennten Regeln.

Man kann nicht nur Sachen verkaufen, sondern auch Rechte. Es gibt den Sachkauf und den Rechts- oder Forderungskauf. Das Verpflichtungsgeschäft, der eigentliche Kauf, ist jeweils im Schuldrecht der §§ 433 ff. BGB geregelt. Das Verfügungsgeschäft folgt eigenen Regeln (Trennungsprinzip). Das mag dazu führen, dass das Verfügungsgeschäft wirksam ist, obwohl es an einem wirksamen Verpflichtungsgrund fehlt (Abstraktionsgrundsatz). Das Verfügungsgeschäft bei Forderungen ist die Abtretung der §§ 398 ff. BGB. Das Verfügungsgeschäft bei Sachen ist die Eigentumsübertragung, die für bewegliche Sachen in §§ 929 ff. BGB und für Grundstücke in §§ 925 ff. BGB geregelt ist und jeweils aus einer Einigung (sachenrechtlicher Vertrag) und einem weiteren Element besteht (Übergabe, Eintragung).

5. Trennungsprinzip und Abstraktionsgrundsatz

Wir unterscheiden die schuldrechtliche Verpflichtung, etwas zu tun, von den Handlungen, die erforderlich sind, um das geschuldete Tun zu realisieren, die Verpflichtung zu erfüllen. Bei der Verpflichtung zu Rechtsübertragungen sind das die Verfügungsgeschäfte. Das Trennungsprinzip bedeutet, dass die jeweiligen Geschäfte nach ihren eigenen Gültigkeitsregeln zu beurteilen sind, das Abstraktionsprinzip, dass ein Verfügungsgeschäft auch dann gültig sein kann, wenn das Verpflichtungsgeschäft ungültig ist. Wenn uns das Trennungsprinzip und der Abstraktionsgrundsatz lehren, dass wir das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und das sachenrechtliche Verfügungsgeschäft unterscheiden, dann gibt es mit Blick auf die Rechtswirksamkeit der Geschäfte vier Kombinationsmöglichkeiten.

Kombination 1

Bei der ersten geht alles glatt. Das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft sind wirksam. Hier liegt in der Verfügung die Erfüllung der Verpflichtung, die nach § 362 Abs. 1 BGB zum Erlöschen des Schuldverhältnisses führt.

Kombination 2

Bei der zweiten geht alles schief. Das Verpflichtungsgeschäft und das Verfügungsgeschäft sind wegen der Beteiligung eines unerkannt Geisteskranken unwirksam (§§ 104, 105 BGB). Das ergibt folgende Rechtsfolgen.

Beim Rechtskauf passiert gar nichts, weil der Kaufvertrag und die Abtretung keine Rechtswirkungen entfalten. Es hat sich nichts verändert, so dass auch kein Bedarf für eine Rückgängigmachung besteht.

Beim Sachkauf einer beweglichen Sache hat der Käufer den Besitz erlangt. Das Eigentum ist beim Verkäufer geblieben. In dieser Situation greift der Eigentumsherausgabeanspruch des § 985 BGB.

Beim Grundstückskauf ist der Käufer in das Grundbuch eingetragen worden. Das Eigentum an dem Grundstück hat er aber nicht erlangt, da die Einigung unwirksam war. Das Grundbuch ist falsch. In dieser Situation greift der Grundbuchberichtigungsanspruch des § 894 BGB. Sollte der Käufer das Grundstück auch in Besitz genommen haben, kommt weiters ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zum Zuge.

Kombination 3

Bei der dritten Kombination ist das Verpflichtungsgeschäft rechtswirksam und das Verfügungsgeschäft unwirksam. Hier ist der Käufer noch nicht Inhaber des ihm versprochenen Rechts geworden. Er hat aber immer noch den Erfüllungsanspruch aus dem wirksamen Kaufvertrag. Wenn der Verkäufer die für die Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen nicht (mehr) abgeben kann, so ist sein gesetzlicher Vertreter (Betreuer) gefordert, dies für ihn zu tun.

Kombination 4

Bei der vierten Kombination schließlich ist das Verpflichtungsgeschäft unwirksam und das Verfügungsgeschäft wirksam. Dass die Kombination überhaupt möglich

ist, verdanken wir dem Abstraktionsgrundsatz, wonach das Verfügungsgeschäft in seiner Wirksamkeit nicht von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts abhängt, vom Verpflichtungsgeschäft abstrakt ist. Hier kann es weder den Eigentumsherausgabeanspruch noch den Grundbuchberichtigungsanspruch geben. Denn der Käufer ist Eigentümer geworden und das Grundbuch ist richtig. Was fehlt, ist der Rechtsgrund für die vom Käufer erworbenen Rechte. Was man ohne Rechtsgrund erworben hat, muss man nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB) herausgeben. Dabei geht der Anspruch nicht nur auf Herausgabe (bei Sachen), sondern auf Rückübertragung der erworbenen Rechte.

